

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.26 vom 30. Mai 2018

BS Appellationsgericht, 2018-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2018.26

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.26 du 30 mai 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.26 del 30 maggio 2018

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Einzelgericht

HB.2018.26

ENTSCHEID

vom 30. Mai 2018

Mitwirkende

lic. iur. Christian Hoenen

und Gerichtsschreiber lic. iur. Christian Lindner

Beteiligte

A____, geb. [...]

Beschwerdeführer

c/o [...]

c/o Untersuchungsgefängnis,

Innere Margarethenstrasse 18, 4051 Basel

gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt/Beschwerdegegnerin

Binningerstrasse 21, 4001 Basel

Gegenstand

Beschwerde gegen eine Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts

vom 8. Mai 2018

betreffend Verlängerung der Sicherheitshaft bis zum 1. Juni 2018

Der Appellationsgerichtspräsident zieht in Erwägung,

dass über A____ mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 8. Mai 2018 die Sicherheitshaft bis zum 1. Juni 2018 verlängert wurde,

dass A____ (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Schreiben vom 16. Mai 2018 Haftbeschwerde erhoben und die Entlassung aus der Untersuchungshaft nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung beantragt hat,

dass die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 24. Mai 2018 beantragt hat, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen und im Weiteren auf eine Stellungnahme verzichtet hat,

dass der Beschwerdeführer seine Haftbeschwerde mit Eingabe vom 24. Mai 2018 zurückgezogen und deren Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit beantragt hat,

dass der Beschwerderückzug am 30. Mai 2018 zu Protokoll genommen worden ist und dem Beschwerdeführer keine Kosten auferlegt worden sind,

und erkennt:

://: Das Haftbeschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs der Beschwerde kostenlos abgeschrieben.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.